

► GRUNDSÄTZLICHES

Die Exportabwicklung kann durch andere Unternehmen/Dienstleister, zum Beispiel Speditionen, durchgeführt werden. Die Haftung für die korrekten Angaben in den Dokumenten liegt jedoch in der Regel beim Exporteur (das Unternehmen, das die Waren ins Ausland verkauft).

► VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN EXPORTGESCHÄFT

- Erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung beim Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde, in deren Bezirk die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll.
- Jeder Exporteur benötigt eine Unternehmens-Zollnummer „EORI“ - Antragsverfahren unter <https://www.zoll.de>

► BEZEICHNUNG DER EXPORTWAREN

- Jede Ware muss genau benannt werden.
- Allgemeine Warenbeschreibungen, wie "Bekleidung" oder „Damen-Oberbekleidung“ sind nicht ausreichend; korrekt ist zum Beispiel "Damenblusen aus Baumwolle“
- Für jede Ware muss eine so genannte Zolltarif-/Waren-Nummer ermittelt werden. Diese sind aufgelistet im „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ <https://www.destatis.de>.
- Beispiel: „6206 30 00“ für Damenblusen aus Baumwolle.

► ERFORDERLICHE AUSFUHR-GENEHMIGUNGEN

Wann eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist oder nicht regeln EU-Verordnungen, ergänzt durch deutsche Vorschriften. Es gibt Ausfuhrbeschränkungen für Lieferungen

- in bestimmte Länder
- an bestimmte Empfänger
- für bestimmte Waren (technische, biologische, chemische, landwirtschaftliche)
- für bestimmte Verwendungszwecke von Waren

Ausfuhr-Genehmigungsbehörden

- für gewerbliche Waren: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) <https://www.bafa.de>
- landwirtschaftliche Produkte: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung <https://www.ble.de>

▶ SONSTIGE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN

- **Vorschriften im Kundenland**
Bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen im Kundenland verkauft werden. Dies gilt sowohl für die dort hergestellten als auch für importierte Waren. Hierbei kann es sich um Inhaltsstoffe, die nicht verwendet werden dürfen (zum Beispiel in Lebensmitteln, Textilien, Arzneimitteln), um technische Vorschriften oder um besondere Kennzeichnungspflichten am Produkt handeln.
- **besondere Verbote - Artenschutz**
Für international geschützte - weil vom Aussterben bedrohte - Tier- und Pflanzenarten sowie deren Produkte gelten weltweite Artenschutzbestimmungen.

EXPORTE IN DRITTLÄNDER (NICHT-EU-LÄNDER)

▶ ZÖLLE / STEUERN BEI DER AUSFUHR

- Ausfuhrzölle werden in der EU nicht erhoben.
- Eine Mehrwertsteuerbefreiung kann der Exporteur in Anspruch nehmen, wenn die formalen Abläufe eingehalten werden und die Ausfuhr nachgewiesen werden kann.
- Für bestimmte landwirtschaftliche Waren gibt es für den Exporteur eine Ausfuhrerstattung.

▶ DOKUMENTE FÜR DIE ZOLLABWICKLUNG

- **Rechnungen des Verkäufers**
ohne Berechnung der deutschen Mehrwertsteuer (unter bestimmten Voraussetzungen möglich)
- **Zoll-Ausfuhranmeldung**
Pflicht ab einem Wert der Warensendung von 1000,-- Euro oder 1000 kg Eigenmasse: elektronische Anmeldung ATLAS
Dies ist zur Erfüllung der Melde- bzw. Nachweispflichten gegenüber dem Zollamt, dem Statistischen Bundesamt und dem Finanzamt erforderlich.
- **Ursprungszeugnisse / Ursprungserklärungen**
soweit im Empfangsland vorgeschrieben oder vom Käufer verlangt
- **Ersatz-Ursprungszeugnis FORM A**
ausgestellt im Lieferland für Einfuhrwaren aus begünstigten Entwicklungsländern, die in der EU/Deutschland unter Zollaufsicht lagern und anschließend exportiert werden

- **Warenverkehrsbescheinigungen (EUR., A.TR), Ursprungserklärungen, Lieferantenerklärungen**
Sie werden bei Direktexporten aus der EU im Empfangsland zur zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhr verwendet. Erfolgt die Ausfuhr durch einen Exporteur, der nicht Hersteller der Waren ist, benötigt dieser eine Lieferantenerklärung (Nachweispflicht) von seinem Lieferanten, um eine Warenverkehrsbescheinigung beantragen zu können.
- **Lieferscheine**
- **Transportpapiere**
zum Beispiel Frachtbrief
- **Zertifikate**
von autorisierten Organisationen über die Qualität, Sicherheit, Menge oder sonstige Besonderheiten der versandten Waren
- **Carnet A.T.A.**
für Waren (Berufsausrüstung, Warenmuster oder Messegut), die nur vorübergehend in ein Carnet-Abkommensland geliefert werden und anschließend unverändert in die EU/Deutschland zurückgesandt werden

VERSENDUNG IN EU-LÄNDER

Für Gemeinschaftswaren (EU-Ursprungswaren, in der EU verzollte Waren aus Nicht-EU-Ländern/Drittlandswaren) sind keine Zollformalitäten erforderlich.

► **BESONDERE VORSCHRIFTEN UND MELDEPFLICHTEN**

Warenbesonderheiten

Besonderheiten in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten:

Vorschriften zur Qualität, der Sicherheit und der Kennzeichnung von Produkten und Verpackungen

steuerliche Überwachungsvorschriften

Verbrauchssteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak, Mineralöl und Waren daraus) müssen beim Zoll angemeldet werden.

Steuerliche Meldepflichten

Der deutsche Verkäufer muss den Verkauf in seiner *Umsatzsteuervoranmeldung* sowie *Zusammenfassenden Meldung* melden.

Im Empfangsland wird eine Steuer auf den Erwerb erhoben und Lieferung kann ohne Berechnung der deutschen Umsatzsteuer erfolgen, wenn

- es sich um Lieferungen zwischen Unternehmen handelt
- die Unternehmen (Verkäufer, Käufer) über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Die Richtigkeit der Käuferidentnummer muss überprüft werden. Überprüfung und Beantragung der eigenen Nummer: <https://www.bzst.bund.de>

Abweichende Regelungen gelten für Verkäufe an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten und bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Statistische Meldepflichten

Meldepflichtig sind Exporteure, deren im EU-Handel getätigten jährlichen Lieferungen in andere Mitgliedstaaten den Wert von 1 Million Euro (alle Sendungen addiert) überschreiten bzw. die im Vorjahr meldepflichtig waren.

Diese monatlichen Intrastat-Meldungen müssen elektronisch erfolgen an das Statistische Bundesamt – <https://www.destatis.de>

► Wir beraten Sie gerne

Martina Wiebusch

Referentin für Zoll und Außenwirtschaftsrecht
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Telefon 0521 554-232
E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de

Sascha Cosentino

Beratung Zoll
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Telefon 0521 554-198
E-Mail: s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de